



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 2 - Gewerberecht

MARKTGEMEINDE Rennweg am Katschberg, Ktn	
Eingel.	25. Sep. 2024

LAND  KÄRNTEN

BAU

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 2 - Gewerberecht,
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	23.09.2024
Zahl	SP4-BAU-121/2024 (005/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. (FH) Alexandra Reiter
Telefon	050 536-62201
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Günter Peitler, St. Peter 23, 9863 Rennweg am Katschberg;

Ansuchen um baurechtliche Bewilligung

1. **Änderung eines Gebäudes** gem. § 6 lit b) K-BO 1996 und
2. **Änderung der Verwendung von Gebäudeteilen** gem. § 6 lit c) K-BO 1996 am Standort St. Peter 23, 9863 Rennweg am Katschberg, GstNr.: .161 der KG 73017 (St. Peter);

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit ha. Eingabe vom 26.08.2024 stellte Herr Günter Peitler das Bauansuchen zur Änderung eines Gebäudes in Form eines **Zubaus (LKW Werkstätte) zum Bestandsgebäude** im Standort St. Peter 23, 9863 Rennweg am Katschberg, GstNr.: .161 der KG 73017 (St. Peter).

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Zur Änderung der Verwendung von Gebäudeteilen gem. § 6 lit c) K-BO1996 wird hingewiesen, dass gegenständliches Gebäude vormals als Gerberei betrieben wurde und nunmehr den jetzigen Eigentümer Herrn Günter Peitler zur Ausübung seiner gewerbsmäßigen Tätigkeit im Bereich Erdbau dienen wird.

Beim bestehenden Gebäude ist beabsichtigt einen Zubau von ca. 80 m² zu tätigen, in welchem zukünftig die LKW-Werkstatt untergebracht wird. Der Zubau der LKW Werkstätte erfolgt eingeschossig und nicht unterkellert und wird auf einer Fundamentplatte mit Streifenfundament aus Stahlbeton errichtet. Als Dachform ist ein Flachdach mit Mindestgefälle sowie gedämmter Flachdachausbildung mit Flachdachfolie und Flachdachkies geplant.

Nähere Angaben finden sich in den baurechtlichen Einreichunterlagen.

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau ordnet hierüber als zuständige Baubehörde gemäß § 1 Abs 1 lit. a der 67. Verordnung der Landesregierung vom 26.07.2022, Zl. 07-AL-GVB-63/47-2022, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bauübertragungsverordnung Spittal an der Drau) vom 28.07.2022, LGBl. Nr. 67/2022) § 6 lit. a und § 16 der Kärntner Bauordnung – K-BO 1996, LGBl. 62/1996 idGF. iVm §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, eine mündliche Verhandlung an.

Treffpunkt: 9863 Rennweg am Katschberg, St. Peter 23 (GstNr.: .161, KG 73017 St. Peter)

Datum: Donnerstag, dem 10.10.2024 Zeit: 09:00 Uhr.
(gleichzeitig wird die gewerberechtliche Verhandlung durchgeführt)

Verhandlungsleiterin: Mag. (FH) Alexandra Reiter

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, Lutherstraße 6-8, Amtsgebäude III, 3. Stock, Zimmer Nr. 307, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten

vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen: Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Alexandra Reiter

Ergeht an:

1. Herrn Günter Peitler, St. Peter 23, 9863 Rennweg am Katschberg (Bauerberber und Grundstückseigentümer);
2. Herrn Günter Wodlej, St. Peter 40, 9863 Rennweg am Katschberg;
3. Herrn Koch Peter Johann, Dullhöhenweg 20, 9871 Seeboden am Millstättersee;
4. Marktgemeinde Rennweg, öffentliches Gut, Rennweg 51, 9863 Rennweg am Katschberg;
5. Frau Birgit Brugger, St. Peter 101, 9863 Rennweg am Katschberg;
6. Herrn Erwin Brugger, St. Peter 96, 9863 Rennweg am Katschberg (Projektant);
7. Republik Österreich, öffentliches Wassergut ÖWG, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
8. die Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, 9500 Villach – mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben;

Ergeht nachrichtlich an:

9. Herrn Bezirkshauptmann Dr. Brandner, AGI, im Hause – zur Kenntnisnahme;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

angeschlagen am: 20.09.2024
abgenommen am: